

Synopse

Beilage zum Anhörungsbericht

Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SAR Nummern)

Neu: –

Geändert: **651.100** | 837.200

Aufgehoben: –

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 25.03.2026	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	Steuergesetz (StG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i> <i>beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass SAR 651.100 (Steuergesetz [StG] vom 15. Dezember 1998) (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:			
<p>§ 24 V. Besteuerung nach dem Aufwand</p> <p>¹ Natürliche Personen haben das Recht, an Stelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten, wenn sie:</p> <p>a) nicht das Schweizer Bürgerrecht haben;</p>				

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 25.03.2026	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>b) erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Unterbrechung unbeschränkt steuerpflichtig (§ 16) sind; und</p> <p>c) in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben.</p> <p>² ...</p> <p>^{2bis} Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, müssen beide die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 erfüllen.</p> <p>³ Die an Stelle der Einkommenssteuer zu entrichtende Steuer bemisst sich nach den jährlichen, in der Bemessungsperiode im In- und Ausland entstandenen Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, mindestens aber nach dem höchsten der folgenden Beträge:</p> <p>a) Fr. 400'000.-;</p> <p>b) für Steuerpflichtige mit eigenem Haushalt: dem Siebenfachen des jährlichen Mietzinses oder des Mietwerts gemäss § 30 Abs. 1 lit. b;</p>	<p>b) für Steuerpflichtige mit eigenem Haushalt: dem Siebenfachen des jährlichen Mietzinses oder des [...] <u>unter Berücksichtigung der ortsüblichen Verhältnisse festgelegten Mietwerts</u>;</p>			

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 25.03.2026	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>c) für die übrigen Steuerpflichtigen: dem Dreifachen des jährlichen Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung am Ort des Aufenthalts gemäss § 16.</p> <p>d) ...</p> <p>e) ...</p> <p>f) ...</p> <p>⁴ Die an Stelle der Vermögenssteuer zu entrichtende Steuer bemisst sich nach einem steuerbaren Vermögen, das mindestens dem Zwanzigfachen der Bemessungsgrundlage gemäss Absatz 3 entspricht.</p> <p>⁵ Die Steuer nach dem Aufwand berechnet sich gemäss den ordentlichen Steuertarifen, muss aber mindestens gleich hoch sein wie die Summe der gemäss diesen Tarifen berechneten Einkommens- und Vermögenssteuer vom gesamten Bruttobetrag</p> <p>a) des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Einkünften;</p>				

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 25.03.2026	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>b) der in der Schweiz gelegenen Fahrnis und von deren Einkünften;</p> <p>c) des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, einschliesslich der grundpfändlich gesicherten Forderungen, und von dessen Einkünften;</p> <p>d) der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlichen Rechte und von deren Einkünften;</p> <p>e) der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fliessen;</p> <p>f) der Einkünfte, für welche die steuerpflichtige Person aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.</p>				

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 25.03.2026	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>⁶ Werden Einkünfte aus einem Staat nur dann von dessen Steuern entlastet, wenn die Schweiz diese Einkünfte allein oder mit anderen Einkünften zum Satz des Gesamteinkommens besteuert, so wird die Steuer nicht nur gemäss den in Absatz 5 bezeichneten Einkünften, sondern auch gemäss allen aufgrund des betreffenden Doppelbesteuerungsabkommens der Schweiz zugewiesenen Einkommensbestandteilen aus dem Quellenstaat bemessen.</p>				
<p>§ 30 5. Unbewegliches Vermögen</p> <p>¹ Steuerbar sind alle Erträge aus unbeweglichem Vermögen, insbesondere</p> <p>a) alle Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutznießung oder sonstiger Nutzung;</p> <p>b) der Mietwert von Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen, die der steuerpflichtigen Person auf Grund von Eigentum oder eines unentgeltlichen Nutzungsrechts für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen;</p>	<p>b) <i>Aufgehoben.</i></p>			

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 25.03.2026	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>c) Einkünfte aus Baurechtsverträgen;</p> <p>d) Einkünfte aus dem Abbau von Kies, Sand und andern Bestandteilen des Bodens.</p> <p>² Der Eigenmietwert beträgt 62 % des Marktmietwerts.</p> <p>³ Bei selbst bewohnten landwirtschaftlich genutzten Liegenschaften richtet sich der Eigenmietwert nach der jeweils geltenden Anleitung für die Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswerts ¹⁾.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>			
<p>§ 34 III. Ermittlung des Reineinkommens 1. Grundsatz</p> <p>¹ Zur Ermittlung des Reineinkommens werden von den gesamten steuerbaren Einkünften die Aufwendungen und allgemeinen Abzüge gemäss den §§ 35–40a abgezogen.</p>	<p>¹ Zur Ermittlung des Reineinkommens werden von den gesamten steuerbaren Einkünften die Aufwendungen und allgemeinen Abzüge gemäss den §§ [...] <u>35–40b</u> abgezogen.</p>			
<p>§ 39 4. Privatvermögen</p>	<p>§ 39 4. Privatvermögen[¶] a) Grundsatz</p>			

¹⁾ Anleitung für die Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswerts vom 31. Januar 2018 (Anhang zur Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht [VBB] vom 4. Oktober 1993; [211.412.110](#))

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 25.03.2026	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>¹ Bei beweglichem Privatvermögen können die Kosten der Verwaltung durch Dritte und die weder rückforderbaren noch anrechenbaren ausländischen Quellensteuern abgezogen werden.</p> <p>² Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Den Unterhaltskosten gleichgestellt sind Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abziehbar sind, sowie die Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau.</p> <p>^{2bis} Investitionen und Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau gemäss Absatz 2 sind in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in der die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können.</p> <p>³ ...</p>	<p>² [...] <u>Abziehbar sind ferner die [...] Kosten [...] denkmalpflegerischer Arbeiten, welche die [...] steuerpflichtige Person aufgrund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat, soweit [...] diese Arbeiten nicht subventioniert sind [...]</u> sowie die Rückbaukosten im Hinblick auf [...] <u>einen</u> Ersatzneubau.</p> <p>^{2bis} [...] Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau gemäss Absatz 2 sind in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der [...] Steuerperiode, in der [...] <u>sie</u> angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können.</p>			

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 25.03.2026	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>⁴ Abziehbar sind ferner die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, welche die steuerpflichtige Person auf Grund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat, soweit diese Arbeiten nicht subventioniert sind.</p> <p>⁵ Für Grundstücke des Privatvermögens können an Stelle der tatsächlichen Kosten und Prämien folgende Pauschalabzüge geltend gemacht werden:</p> <p>a) für Gebäude, die zu Beginn der Steuerperiode oder beim Eintritt in die aargauische Steuerpflicht bis und mit 10 Jahre alt sind: 10 % des gesamten Mietrohtrages;</p> <p>b) für Gebäude, die zu Beginn der Steuerperiode oder beim Eintritt in die aargauische Steuerpflicht über 10 Jahre alt sind: 20 % des gesamten Mietrohtrages.</p> <p>⁶ Die Steuerpflichtigen können in jeder Steuerperiode und für jede Liegenschaft zwischen dem Abzug der tatsächlichen Kosten und dem Pauschalabzug wählen.</p>	<p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁵ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁶ <i>Aufgehoben.</i></p>			

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 25.03.2026	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 39a b) Vermietete und verpachtete Liegenschaften</p> <p>¹ Bei vermieteten oder verpachteten Liegenschaften im Privatvermögen können abgezogen werden:</p> <p>a) die Unterhaltskosten;</p> <p>b) die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften;</p> <p>c) die Versicherungsprämien;</p> <p>d) die Kosten der Verwaltung durch Dritte.</p> <p>² Die steuerpflichtige Person kann anstelle der tatsächlichen Kosten und Prämien folgende Pauschalabzüge geltend machen:</p> <p>a) für Gebäude, die zu Beginn der Steuerperiode oder beim Eintritt in die aargauische Steuerpflicht bis und mit 10 Jahre alt sind: 10 % des gesamten Mietrohertrags;</p>			

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 25.03.2026	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>b) für Gebäude, die zu Beginn der Steuerperiode oder beim Eintritt in die aargauische Steuerpflicht über 10 Jahre alt sind: 20 % des gesamten Mietrohertrags.</p> <p>³ Die Steuerpflichtigen können in jeder Steuerperiode und für jede Liegenschaft zwischen dem Abzug der tatsächlichen Kosten und dem Pauschalabzug wählen.</p>			
<p>§ 40 5. Allgemeine Abzüge</p> <p>¹ Von den Einkünften werden abgezogen:</p> <p>a) die privaten Schuldzinsen im Umfange der nach den §§ 29, 29a und 30 steuerbaren Vermögenserträge und weiterer Fr. 50'000.-;</p>	<p>a) die privaten Schuldzinsen im [...] <u>Verhältnis aller im Kanton gelegenen unbeweglichen Vermögenswerte, mit Ausnahme der [...] Liegenschaften oder Liegenschaftsteile, die der steuerpflichtigen Person aufgrund von Eigentum oder eines unentgeltlichen Nutzungsrechts für den [...] Eigengebrauch zur Verfügung stehen, zu den gesamten Vermögenswerten;</u></p>			

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 25.03.2026	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>b) die dauernden Lasten sowie der Ertragsanteil gemäss § 31 Abs. 3 lit. c der Leistungen aus Leibrenten- und aus Verpfändungsverträgen;</p> <p>c) die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehepartner sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;</p> <p>d) die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;</p>				

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 25.03.2026	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>e) Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge im Sinn und im Umfang des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982 ²⁾;</p> <p>f) die Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und die obligatorische Unfallversicherung;</p> <p>g) als Pauschalbetrag für Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter litera f fallende Unfallversicherung sowie für die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen: ³⁾</p> <p>1. Fr. 6'000.– für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;</p>				

²⁾ SR [831.40](#)

³⁾ Gestützt auf § 40 Abs. 2 und 3 gelten für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für die übrigen Steuerpflichtigen folgende Abzüge: für die Steuerperiode 2026: Fr. 7'600.–/Fr. 3'800.–; für die Steuerperiode 2025: 7'200.–/Fr. 3'600.–; für die Steuerperiode 2024: Fr. 6'800.–/Fr. 3'400.–; für die Steuerperiode 2023: Fr. 6'400.–/Fr. 3'200.–.

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 25.03.2026	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>2. Fr. 3'000.– für die übrigen Steuerpflichtigen;</p> <p>h) Fr. 600.– vom Erwerbseinkommen, das der eine Ehepartner unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehepartners erzielt. Der gleiche Abzug von Fr. 600.– kann bei erheblicher Mitarbeit des einen Ehepartners im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehepartners vorgenommen werden;</p> <p>i) die Krankheits- und Unfallkosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, soweit die steuerpflichtige Person diese Kosten selber trägt und diese 5 % der um die Aufwendungen nach den §§ 35–40 verminderten steuerbaren Einkünfte übersteigen;</p>				

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 25.03.2026	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>i^{bis}) die behinderungsbedingten Kosten der steuerpflichtigen Person oder der von ihr unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) vom 13. Dezember 2002 ⁴⁾, soweit die steuerpflichtige Person diese Kosten selber trägt;</p> <p>k) die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an die steuerbefreiten politischen Parteien bis zum Gesamtbetrag von Fr. 10'000.– pro Steuererklärung;</p> <p>l) ...</p> <p>m) die Lohn- und Lohnnebenkosten für Lernende in eidgenössisch anerkannten Berufen, die in privaten Haushalten ausgebildet werden, wenn kein Abzug gemäss Literatur geltend gemacht wird. Der Regierungsrat regelt die Höhe der Abzüge durch Verordnung;</p>				

⁴⁾ SR [151.3](#)

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 25.03.2026	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>n) die nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch Fr. 25'000.–, für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, der Ausbildung oder der Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen;</p> <p>o) 5 % als Einsatzkosten von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen, die nicht gemäss § 33 Abs. 1 lit. k^{bis}–I steuerfrei sind, jedoch höchstens Fr. 5'000.–. Von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen gemäss § 33 lit. k^{bis} werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens Fr. 25'000.– abgezogen;</p>				

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 25.03.2026	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>p) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 18'000.–, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt; oder 2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt. <p>² Die Pauschalbeträge gemäss Absatz 1 lit. g werden jährlich an die Entwicklung der kantonalen mittleren Prämie der Krankenpflege-Grundversicherung angepasst. Massgebend für die Anpassung ist die prozentuale Veränderung der vom Bundesamt für Gesundheit publizierten kantonalen monatlichen mittleren Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung für Erwachsene inkl. Wahlfranchisen und Modelle.</p>				

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 25.03.2026	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>³ Die Anpassung gemäss Absatz 2 wird auf dem Abzug für die übrigen Steuerpflichtigen berechnet, wobei das Ergebnis auf Fr. 100.– auf- oder abzurunden ist. Der Abzug für Verheiratete beträgt stets das Doppelte.</p> <p>⁴ Mit den im Rahmen der Änderung des Steuergesetzes vom 7. Dezember 2021 beschlossenen Pauschalbeträgen ist die Prämienentwicklung für die Steuerperiode 2022 berücksichtigt. Die Pauschalbeträge werden erstmals für die Steuerperiode 2023 angepasst.</p>				
<p>§ 40a 5a. Freiwillige Leistungen</p>	<p>§ 40a 5a. [...] <u>Schuldzinsen bei erstmals erworbenen selbstbewohnten Liegenschaften</u></p>			

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 25.03.2026	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>¹ Von den Einkünften abgezogen werden auch die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an Bund, Kantone, Gemeinden und ihre Anstalten, an die aargauischen Landeskirchen und an andere juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke gemäss § 14 Abs. 1 lit. c von der Steuerpflicht befreit sind, wenn diese Leistungen im Steuerjahr Fr. 100.– erreichen. Der Abzug darf insgesamt 20 % der um die Aufwendungen gemäss den §§ 35–40 verminderten Einkünfte nicht übersteigen.</p>	<p>¹ [...] <u>Steuerpflichtige, die [...] erstmals eine dauernd und [...] ausschliesslich selbstbewohnte Liegenschaft in der Schweiz [...] erwerben, können im [...] ersten Steuerjahr [...] nach dem Erwerb die [...] auf diese Liegenschaft entfallenden privaten Schuldzinsen wie folgt abziehen:</u></p> <p>a) Ehepaare in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe: bis zu 10 000 Franken;</p> <p>b) übrige Steuerpflichtige: bis zu 5000 Franken.</p> <p>² Dieser Abzug ist nur so weit zulässig, als die Schuldzinsen nicht bereits gemäss § 40 Abs. 1 lit. a berücksichtigt worden sind.</p>			

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 25.03.2026	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>³ In den nachfolgenden Steuerjahren vermindert sich der maximal abziehbare Betrag jährlich um 10 Prozent des Höchstbetrags gemäss Absatz 1.</p> <p>⁴ Wird die Liegenschaft veräussert oder anders genutzt, so entfällt die Abzugsmöglichkeit ab dem ersten Steuerjahr nach der Veräusserung oder Nutzungsänderung. Erwirbt die steuerpflichtige Person innert 3 Jahren eine gleichgenutzte Ersatzliegenschaft in der Schweiz, so richtet sich die Abzugsmöglichkeit ab dem Jahr des Erwerbs der Liegenschaft für die verbleibenden Steuerjahre nach Absatz 3.</p>			
	<p>§ 40b 5b. Freiwillige Leistungen</p>			

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 25.03.2026	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>¹ Von den Einkünften abgezogen werden auch die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an Bund, Kantone, Gemeinden und ihre Anstalten, an die aargauischen Landeskirchen und an andere juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke gemäss § 14 Abs. 1 lit. c von der Steuerpflicht befreit sind, wenn diese Leistungen im Steuerjahr Fr. 100.– erreichen. Der Abzug darf insgesamt 20 % der um die Aufwendungen gemäss den §§ 35–40 verminderten Einkünfte nicht übersteigen.</p>			
<p>§ 51 3. Unbewegliches Vermögen</p> <p>¹ Als Grundstücke gelten Liegenschaften, in das Grundbuch aufgenommene selbstständige und dauernde Rechte, Bergwerke, Miteigentumsanteile an Grundstücken und mit Grundstücken fest verbundene Sachen und Rechte.</p> <p>² Zum Ertragswert bewertet werden der Wald sowie landwirtschaftlich genutzte Grundstücke,</p>				

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 25.03.2026	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>a) die ausserhalb der Bauzone liegen oder</p> <p>b) die zum landwirtschaftlichen Geschäftsvermögen der Eigentümerin oder des Eigentümers beziehungsweise des andern Ehepartners gehören.</p> <p>³ Alle übrigen Grundstücke werden zum Verkehrswert bewertet.</p> <p>^{3bis} Der Verkehrswert eines Grundstücks entspricht dem im Geschäftsverkehr mit Dritten erzielbaren Kaufpreis, ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse.</p> <p>^{3ter} Fehlt ein Kaufpreis gemäss Absatz ^{3bis}, wird der Verkehrswert durch einen Preisvergleich gemäss Absatz 6 bestimmt.</p> <p>⁴ ...</p> <p>⁵ ...</p> <p>⁶ Der Regierungsrat regelt das für eine gleichmässige Bewertung der Grundstücke notwendige Verfahren durch Verordnung. Er beachtet dabei die folgenden Grundsätze:</p>				

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 25.03.2026	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>a) Der Verkehrswert eines Grundstücks gemäss Absatz 3^{ter} leitet sich vom Sachwert oder vom Mietpreis ab. Als Vergleichsfaktoren werden empirisch hergeleitete Markt-anpassungsfaktoren und Zinssätze herangezogen. Der Verkehrswert ergibt sich aus der Multiplikation von Sachwert und Markt-anpassungsfaktor oder aus der Division von Mietpreis durch Zinssatz.</p> <p>b) Der Marktmietwert gemäss § 30 Abs. 2 wird aufgrund von vergleichbaren Marktmietpreisen bestimmt. Fehlen solche, ergibt sich der Marktmietwert aus der Multiplikation von Verkehrswert und einem empirisch hergeleiteten Zinssatz.</p> <p>c) Bei der Bemessung des Vermögenssteuerwerts wird die Unschärfe der Vergleichsdaten in Abzug gebracht.</p>	<p>b) <i>Aufgehoben.</i></p>			
<p>§ 98 3. Ersatzbeschaffungen a) Wohneigentum</p>				

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 25.03.2026	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>¹ Die Grundstückgewinnsteuer wird auf Begehren der steuerpflichtigen Person aufgeschoben bei Veräusserung einer dauernd und ausschliesslich selbst genutzten Wohnliegenschaft (Einfamilienhaus, Eigentumswohnung oder Beteiligung mit Sondernutzungsrecht), soweit der dabei erzielte Erlös innert 2 Jahren vor oder 3 Jahren nach der Veräusserung zum Erwerb oder zum Bau einer gleich genutzten Ersatzliegenschaft in der Schweiz verwendet wird.</p> <p>² Bei Mehrfamilienhäusern gilt das Ersatzbeschaffungsprivileg nur anteilmässig für den von der steuerpflichtigen Person ganzjährig selbst bewohnten Hausteil.</p>	<p>¹ Die Grundstückgewinnsteuer wird [...] aufgeschoben bei Veräusserung einer dauernd und ausschliesslich [...] <u>selbstbewohnten Liegenschaft</u>, soweit der dabei erzielte Erlös innert 2 Jahren vor oder 3 Jahren nach der Veräusserung zum Erwerb oder zum Bau einer gleich genutzten Ersatzliegenschaft in der Schweiz verwendet wird.</p>			
	<p>§ 200a VIII. Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten</p> <p>¹ Das Kantonale Steueramt ist die gemäss Art. 73 Abs. 2 des Steuerharmonisierungsgesetzes ⁵⁾ beschwerdebefugte kantonale Behörde.</p>			

⁵⁾ SR [642.14](#).

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 25.03.2026	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 262 2. Einkommens- und Vermögenssteuern a) Weitergeltung bisheriger Schätzwerte</p> <p>¹ Die nach den Vorschriften des Steuergesetzes vom 13. Dezember 1983 ⁶⁾ festgelegten Schätzwerte für das unbewegliche Vermögen und die Eigenmietwerte gelten weiter bis zur nächsten allgemeinen Neuschätzung. Einzelschätzungen nach § 218 Abs. 2 und Anpassungen nach § 218 Abs. 3 bleiben vorbehalten.</p>	<p>§ 262 <i>Aufgehoben.</i></p>			
<p>§ 263 b) Wechsel der zeitlichen Bemessung</p> <p>¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern für die Steuerperiode 2001 werden nach neuem Recht erhoben.</p>	<p>§ 263 <i>Aufgehoben.</i></p>			

⁶⁾ AGS Bd. 11 S. 225; Bd. 12 S. 653; Bd. 14 S. 111, 113, 664, 666

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 25.03.2026	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>² Einer gesonderten Jahressteuer für das Steuerjahr, in dem sie zugeflossen sind, unterliegen die ausserordentlichen Einkünfte (insbesondere aus nichtperiodischen Vermögenserträgen oder nichtperiodischen Gratifikationen) sowie die ausserordentlichen Erträge auf dem Geschäftsvermögen (insbesondere Kapitalgewinne, buchmässige Aufwertungen von Vermögensgegenständen, Auflösungen von Rückstellungen, Unterlassungen geschäftsmässig notwendiger Abschreibungen und Rückstellungen) der Jahre 1999 und 2000. Aufwendungen, die mit der Erzielung der ausserordentlichen Einkünfte unmittelbar zusammenhängen, können abgezogen werden.</p> <p>³ Die Jahressteuer wird in Anwendung der Tarife des Steuergesetzes vom 13. Dezember 1983 zum Steuersatz berechnet, der sich für diese Einkünfte allein ergibt, mindestens aber zum Steuersatz von 4 %.</p>				

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 25.03.2026	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>⁴ Die in der Steuerperiode 1999/2000 angefallenen ausserordentlichen Aufwendungen können in dieser Steuerperiode abgezogen werden, wenn am 1. Januar 2001 eine Steuerpflicht auf Grund persönlicher Zugehörigkeit im Kanton besteht. Bereits rechtskräftige Veranlagungen werden zu Gunsten der steuerpflichtigen Person revidiert.</p> <p>⁵ Als ausserordentliche Aufwendungen gelten:</p> <p>a) Unterhaltskosten für Liegenschaften, soweit sie jährlich den Pauschalabzug übersteigen;</p> <p>b) Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge für den Einkauf von Beitragsjahren;</p> <p>c) Krankheits-, Unfall-, Invaliditäts-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten, soweit sie die bereits berücksichtigten Aufwendungen übersteigen.</p>				

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 25.03.2026	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>⁶ Die Steuerpflichtigen haben 2001 eine Steuererklärung für das Einkommen der Jahre 1999 und 2000 und das Vermögen per 1. Januar 2001 einzureichen.</p>				
<p>§ 264 c) Tarif für die Steuerperiode 2001</p> <p>¹ Die Einkommenssteuer für die Steuerperiode 2001 beträgt:</p> <p>a) 0 % für die ersten Fr. 3'600.–</p> <p>b) 1 % für die weiteren Fr. 3'100.–</p> <p>c) 2 % für die weiteren Fr. 3'200.–</p> <p>d) 3 % für die weiteren Fr. 3'600.–</p> <p>e) 4 % für die weiteren Fr. 3'600.–</p> <p>f) 5 % für die weiteren Fr. 3'600.–</p> <p>g) 6 % für die weiteren Fr. 3'600.–</p>	<p>§ 264 <i>Aufgehoben.</i></p>			

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 25.03.2026	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>h) 7 % für die weiteren Fr. 6'300.–</p> <p>i) 8 % für die weiteren Fr. 8'100.–</p> <p>k) 9 % für die weiteren Fr. 9'900.–</p> <p>l) 10 % für die weiteren Fr. 11'700.–</p> <p>m) 11 % für die weiteren Fr. 29'700.–</p> <p>n) 11,5 % für die weiteren Fr. 54'000.–</p> <p>o) 11,8 % für die weiteren Fr. 144'000.–</p> <p>p) 12 % für Einkommensteile über Fr. 288'000.–</p> <p>² § 43 Abs. 2–4 gelten analog.</p>				
<p>§ 264a cbis) Tarif für die Steuerperiode 2014</p> <p>¹ Die Einkommenssteuer für die Steuerperiode 2014 beträgt:</p> <p>a) 0 % für die ersten Fr. 4'000.–</p>	<p>§ 264a <i>Aufgehoben.</i></p>			

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 25.03.2026	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
b) 1 % für die weiteren Fr. 3'500.– c) 2 % für die weiteren Fr. 3'600.– d) 3 % für die weiteren Fr. 4'000.– e) 4 % für die weiteren Fr. 4'000.– f) 5 % für die weiteren Fr. 4'400.– g) 6 % für die weiteren Fr. 5'000.– h) 7 % für die weiteren Fr. 8'500.– i) 8 % für die weiteren Fr. 9'000.– j) 8,75 % für die weiteren Fr. 9'000.– k) 9 % für die weiteren Fr. 10'000.– l) 9,5 % für die weiteren Fr. 26'000.– m) 10 % für die weiteren Fr. 53'000.–				

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 25.03.2026	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>n) 10,5 % für die weiteren Fr. 156'000.–</p> <p>o) 11,125 % für Einkommens- teile über Fr. 300'000.–</p>				
<p>§ 265 d) Verfahren, Fälligkeiten und Bezug</p> <p>¹ Für Verfahren, Fälligkeiten und Bezug der Steuer für das Jahr 2001 gilt das neue Recht.</p>	<p>§ 265 <u>2. Einkommens- und Vermögenssteuern¹</u> d) Verfahren, Fälligkeiten und Bezug</p>			
<p>§ 267a g) Übergangsbestimmung zur Änderung der Besteuerung nach dem Aufwand vom 25. August 2015</p> <p>¹ Für natürliche Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 25. August 2015 nach dem Aufwand besteuert wurden, gilt während fünf Jahren weiterhin § 24 des bisherigen Rechts.</p>	<p>§ 267a Aufgehoben.</p>			
<p>§ 267b h) Zuschlag zur Kantonssteuer</p>	<p>§ 267b Aufgehoben.</p>			

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 25.03.2026	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>¹ Ist im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über den Ausgleich der Aufgabenverschiebungsbilanz sowie über die Übergangsbeiträge (AV-BiG) vom 1. März 2016 die Lastenverschiebung gemäss § 1 Abs. 1 lit. d AVBiG nicht in Kraft getreten, beläuft sich der Zuschlag gemäss § 57a auf vier Prozentpunkte.</p> <p>² Tritt die Lastenverschiebung gemäss § 1 Abs. 1 lit. d AVBiG nach Inkrafttreten des AVBiG in Kraft, wird der Zuschlag gemäss Absatz 1 auf den nächstmöglichen Jahresbeginn auf drei Prozentpunkte reduziert.</p>				
	<p>§ 267c i) Übergangsbestimmungen zur Änderung vom XX.XX.202X</p> <p>¹ Für Steuerpflichtige, die höchstens zehn Jahre vor dem Inkrafttreten der Änderung von § 40a erstmals eine dauernd und ausschliesslich selbstbewohnte Liegenschaft in der Schweiz erworben haben, gilt § 40a für die nach dem Inkrafttreten verbleibenden Steuerjahre.</p>			

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 25.03.2026	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>² Bis das Ziel einer ausgeglichenen Treibhausgasbilanz erreicht ist, längstens aber bis 2050, sind Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, abziehbar.</p> <p>³ Die Kosten gemäss Absatz 2 sind in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der Steuerperiode, in der sie angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können.</p>			
<p>§ 268 3. Gewinn- und Kapitalsteuern a) Wechsel der zeitlichen Bemessung</p> <p>¹ Erste Steuerperiode nach neuem Recht bildet das im Kalenderjahr 2001 abgeschlossene Geschäftsjahr.</p>	<p>§ 268 <i>Aufgehoben.</i></p>			

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 25.03.2026	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>² Bemessungsgrundlage für die erste Steuerperiode bildet der nach neuem Recht ermittelte durchschnittliche ordentliche Gewinn der in den Jahren 1999, 2000 und 2001 abgeschlossenen Geschäftsjahre, erhöht um die ausserordentlichen Erträge (Kapitalgewinne, buchmässige Aufwertungen von Vermögensgegenständen, Auflösungen von Rückstellungen, Unterlassungen geschäftsmässig notwendiger Abschreibungen und Rückstellungen) und vermindert um die ausserordentlichen Aufwendungen der Jahre 1999, 2000 und 2001. Der satzbestimmende Gewinn wird aus dem durchschnittlichen Gewinn der in den Jahren 1999, 2000 und 2001 abgeschlossenen Geschäftsjahre ermittelt.</p>				

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 25.03.2026	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>³ Noch nicht verrechnete Verluste der Jahre 1993 bis 1998 sind vorab mit dem Saldo aus ausserordentlichen Erträgen und ausserordentlichen Aufwendungen der in den Jahren 1999, 2000 und 2001 abgeschlossenen Geschäftsjahre zu verrechnen. Resultiert daraus immer noch ein Verlust, ist dieser von der Summe der ordentlichen Gewinne der in den Jahren 1999, 2000 und 2001 abgeschlossenen Geschäftsjahre abzuziehen. Der dritte Teil des daraus resultierenden Saldos ergibt die Bemessungsgrundlage für die Steuer des Jahres 2001. Ab der Steuerperiode 2002 kommt § 74 zur Anwendung.</p> <p>⁴ Bei Beginn der Steuerpflicht im Jahre 1999 ist der durchschnittliche Gewinn grundsätzlich entsprechend der Dauer der Steuerpflicht festzulegen. Bei Beginn der Steuerpflicht im Jahre 2000 oder 2001 ist grundsätzlich das Geschäftsjahr 2001 massgebend. Ausnahmefälle regelt der Regierungsrat.</p>				

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 25.03.2026	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>⁵ Soweit das im Kalenderjahr 2001 abgeschlossene Geschäftsjahr in das Kalenderjahr 2000 zurückreicht, wird die für diesen Zeitraum nach bisherigem Recht geschuldete Gewinnsteuer angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.</p>				
<p>§ 269 b) Kapitalsteuer im Jahre 2001</p> <p>¹ Die Kapitalsteuer 2001 wird nach neuem Recht veranlagt. Soweit das im Kalenderjahr 2001 abgeschlossene Geschäftsjahr in das Kalenderjahr 2000 zurückreicht, wird die für diesen Zeitraum nach bisherigem Recht geschuldete Kapitalsteuer angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.</p>	<p>§ 269 <i>Aufgehoben.</i></p>			
<p>§ 270 c) Verfahren, Fälligkeiten und Bezug</p>	<p>§ 270 <u>3. Gewinn- und Kapitalsteuern</u> c) Verfahren, Fälligkeiten und Bezug</p>			

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 25.03.2026	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>¹ Für Verfahren, Fälligkeiten und Bezug der Steuer 2001 gilt das neue Recht. Bei Umstrukturierungen in den Jahren 1999, 2000 und 2001 ist § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Besteuerung der Kapitalgesellschaften und der Genossenschaften vom 5. Oktober 1971 ⁷⁾ weiterhin anwendbar.</p>				
<p>§ 271 d) Kapitalgewinne bei gemischten Beteiligungsgesellschaften</p> <p>¹ Kapitalgewinne auf Beteiligungen sowie der Erlös aus dem Verkauf von dazugehörigen Bezugsrechten werden bei der Berechnung des Nettoertrages nach § 76 nicht berücksichtigt, wenn die betreffenden Beteiligungen schon vor dem 1. Januar 1997 im Besitz der Kapitalgesellschaft oder der Genossenschaft waren und die erwähnten Gewinne vor dem 1. Januar 2007 erzielt werden.</p>	<p>§ 271 Aufgehoben.</p>			

⁷⁾ AGS Bd. 7 S. 702; Bd. 8 S. 730; Bd. 11 S. 86, 293; Bd. 13 S. 408

² Überträgt eine Kapitalgesellschaft oder eine Genossenschaft eine Beteiligung von mindestens 20 % am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften, die vor dem 1. Januar 1997 in ihrem Besitz war, auf eine ausländische Konzerngesellschaft, wird die Differenz zwischen dem Gewinnsteuerwert und dem Verkehrswert der Beteiligung zum steuerbaren Reingewinn gerechnet. In diesem Fall gehören die betreffenden Beteiligungen weiterhin zum Bestand der vor dem 1. Januar 1997 gehaltenen Beteiligungen. Gleichzeitig ist die Kapitalgesellschaft oder die Genossenschaft berechtigt, in der Höhe dieser Differenz eine unbesteuerte Reserve zu bilden. Diese Reserve wird steuerwirksam aufgelöst, wenn die übertragene Beteiligung an eine konzernfremde Drittperson veräußert wird, wenn die Gesellschaft, deren Beteiligungsrechte übertragen wurden, ihre Aktiven und Passiven in wesentlichem Umfang veräußert oder wenn sie liquidiert wird. Die Kapitalgesellschaft oder die Genossenschaft hat jeder Steuererklärung ein Verzeichnis der Beteiligungen beizulegen, für die eine unbesteuerte Reserve im

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 25.03.2026	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
Sinne dieser Bestimmung besteht. Am 31. Dezember 2006 wird die unbesteuerter Reserve steuerneutral aufgelöst.				
<p>§ 273 5. Erbschafts- und Schenkungssteuern</p> <p>¹ Vermögensanfänge, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zugeflossen sind, unterstehen dem bisherigen Recht.</p> <p>² Für die Berechnung des Steuersatzes nach § 149 Abs. 2 werden die vor dem 1. Januar 2001 erfolgten Vermögensanfänge mitgezählt.</p>	§ 273 Aufgehoben.			
<p>§ 274 6. Steuerstrafen</p> <p>¹ Die Beurteilung von Steuerstraftatbeständen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erfüllt wurden, erfolgt nach bisherigem Recht, sofern nicht das neue Recht eine für die strafbare Person mildere Bestrafung zur Folge hat.</p>	§ 274 Aufgehoben.			
<p>§ 275 7. Kurtaxen</p>	§ 275 Aufgehoben.			

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 25.03.2026	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>¹ Nach bisherigem Recht erlassene Kurtaxenreglemente bleiben in Kraft.</p>				
	<p>II.</p>			
	<p>Der Erlass SAR 837.200 (Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung [KVGG] vom 15. Dezember 2015) (Stand 1. Dezember 2025) wird wie folgt geändert:</p>			
<p>§ 6 Anspruch auf Prämienverbilligung; Grundsätze</p> <p>¹ Anspruch auf Prämienverbilligung besteht, wenn die Richtprämie einen prozentualen Anteil des massgebenden Einkommens übersteigt. Bei Mehrpersonenhaushalten werden die Richtprämien der einzelnen Haushaltsmitglieder zusammengezählt.</p> <p>² Das massgebende Einkommen besteht aus dem bereinigten steuerbaren Einkommen, zuzüglich einem Fünftel des steuerbaren Vermögens des massgebenden Steuerjahres, abzüglich eines Einkommensabzugs.</p>				

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 25.03.2026	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>³ Das bereinigte steuerbare Einkommen entspricht dem rechtskräftig veranlagten steuerbaren Einkommen ohne Berücksichtigung</p> <p>a) der Abzüge für Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit sie über dem Pauschalabzug liegen,</p> <p>b) der Abzüge für Einkaufsbeiträge an die Säule 2 und Beiträge an die Säule 3a,</p> <p>c) der Abzüge für freiwillige Zuwendungen,</p> <p>d) der Abzüge für Zuwendungen an politische Parteien,</p>	<p>a) der Abzüge für [...]</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit sie über dem Pauschalabzug liegen, 2. denkmalpflegerische Arbeiten, 3. Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau, 4. Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen sowie 5. Schuldzinsen bei erstmals erworbenen selbstbewohnten Liegenschaften, 			

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 25.03.2026	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>e) der Abzüge für Verluste früherer Geschäftsjahre bei Selbstständigerwerbenden,</p> <p>f) des zusätzlichen Sozialabzugs für tiefe Einkommen.</p> <p>⁴ Einkommen, das im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens gemäss den Art. 2 und 3 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, BGSA) vom 17. Juni 2005 ⁸⁾ versteuert wird, wird zum bereinigten steuerbaren Einkommen hinzugerechnet.</p> <p>⁵ Bei Personen, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (Säule 2) angehören, werden Beiträge an die Säule 3a in Abweichung von Absatz 3 lit. b nur soweit aufgerechnet, als sie einen vom Regierungsrat durch Verordnung festzulegenden Prozentsatz des Nettoerwerbseinkommens übersteigen.</p>				
	<p>§ 41a Berechnung des Anspruchs auf Prämienverbilligung</p>			

⁸⁾ SR [822.41](#)

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 25.03.2026	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>¹ Sofern die Berechnung des Anspruchs auf einer Steueranlagung vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes über den Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung vom 20. Dezember 2024 ⁹⁾ basiert, gelangt § 6 Abs. 3 lit. a Ziff. 5 nicht zur Anwendung.</p>			
	III.			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			
	IV.			

⁹⁾ BBl 2025 23

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom 25.03.2026	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>1. Die Änderung unter Ziff. I. tritt mit Ausnahme der nachstehenden Ziffer 2 am 1. Januar 2028 in Kraft.</p> <p>2. Die §§ 24 Abs. 3 lit. b, 30 Abs. 1 lit. b, Abs. 2 und 3, 34 Abs. 1, 39 Abs. 2–6, 39a, 40 Abs. 1 lit. a, 40a, 40b, 51 Abs. 6 lit. b, 98 Abs. 1 und 267c treten gleichzeitig mit dem Bundesgesetz über den Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung vom 20. Dezember 2024 ¹⁰⁾ in Kraft.</p> <p>3. Die Änderung unter Ziff. II. tritt gleichzeitig mit dem Bundesgesetz über den Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung vom 20. Dezember 2024 ¹¹⁾ in Kraft.</p>			
	<p>Aarau, [Datum]</p> <p>Präsident des Grossen Rats</p> <p>Protokollführerin</p>			

¹⁰⁾ BBl 2025 23

¹¹⁾ BBl 2025 23